

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.11.2024

Geschäftszeichen:

II 77-1.59.31-48/22

Nummer:

Z-59.31-541

Geltungsdauer

vom: **4. November 2024**

bis: **4. November 2029**

Antragsteller:

KOERNER Chemieanlagenbau Ges.m.b.H.

Am Bahnhof 26

8551 WIES

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Auskleidungssystem "KVK Float System" (nicht ableitfähig) für Auffangräume von Anlagen
zum Lagern wassergefährdender Stoffe**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist ein nicht ableitfähiges Auskleidungssystem "KVK Float System" zur Verwendung und Anwendung in Auffangräumen aus Beton in Rückhalteeinrichtungen von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe.

(2) Das Auskleidungssystem besteht aus im Werk vorgefertigten Platten aus Glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK-Platten) "KVK Float Plate", die mit einer Oberflächenversiegelung versehen sind. Sie werden vor Ort im Auffangraum verlegt bzw. gestellt und mit Nagelankern an den Wänden befestigt. Durch Verspachteln und Überlaminieren von Stößen, Ecken, Kanten und Befestigungspunkten werden die Platten miteinander verbunden. Abschließend wird der gesamte Aufbau mit einer Versiegelungsschicht beschichtet.

Das Auskleidungssystem "KVK Float System" setzt sich zusammen aus:

- GFK-Platten "KVK Float Plate",
- Mechanischen Befestigungsmitteln: Nagelanker mit ETA (z. B. Fischer Nagelanker FNA II gemäß ETA-06/0175),
- Spachtelmasse für Stöße, Ecken und Kanten,
- Überdeckungslamine für Stöße, Ecken, Kanten und Befestigungspunkte sowie
- Versiegelungsschicht.

Die Gesamtdicke des Auskleidungssystems beträgt ca. 2,7 mm.

Der Aufbau des Auskleidungssystems ist in den Anlagen 2, 3 und 4 dargestellt.

(3) Der Anwendungsbereich des Auskleidungssystems ist die flüssigkeitsundurchlässige Abdichtung von Auffangräumen aus Stahlbeton und Mauerwerk innerhalb von Gebäuden.

(4) In mit "KVK Float System" ausgekleideten Auffangräumen dürfen die in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten, gegen die die Auskleidung im Rahmen der genannten Betriebsart und -Stufe chemisch beständig ist, aufgefangen werden.

(5) Das Auskleidungssystem ist für Montage-, Reparatur- und Reinigungszwecke begehbar.

(6) Anschlüsse an andere Baukonstruktionen über Fugen, Stöße und Kanten sowie die Anwendung im Inneren von Behältern sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(7) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Es wird darauf hingewiesen, dass beim Lagern entzündbarer Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 727¹ und TRGS 509²) zu beachten sind.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

1	TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 727: "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (Ausgabe: Januar 2016)
2	TRGS 509	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509: "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter" (Ausgabe: Juni 2022)
3	WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2032 I Nr. 409) geändert worden ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 GFK-Platten "KVK Float Plate"

(1) Die stoffliche Zusammensetzung der GFK-Platten entspricht den Bestimmungen für das Beschichtungssystem "KVK-Laminat" gemäß Bescheid Z-59.12-1 und muss mit den dafür beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen, siehe Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

(2) Der Werkstoff "KVK-Laminat" und die zum Auskleidungssystem zusammengefügte Komponenten gemäß den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 sind in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁴).

(3) Die konstruktive Zusammensetzung der im Werk gefertigten GFK-Platten und ihre Eigenschaften müssen mit den Angaben in den Anlagen 4 und 5 übereinstimmen.

2.1.2 Komponenten für Spachtelmasse, Überdeckungslamine und Versiegelungsschicht

(1) Die Zusammensetzung der Überdeckungslamine und der Versiegelungsschicht entspricht den Bestimmungen für das Beschichtungssystem "KVK-Laminat" gemäß Bescheid Z-59.12-1 und muss mit den dafür beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen, siehe Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

(2) Die Zusammensetzung der Spachtelmasse für Stöße, Ecken und Kanten entspricht den Angaben des Antragstellers in seiner Einbau- und Verarbeitungsanweisung. Die Zusammensetzung des dafür verwendeten Harzes stimmt mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur überein, siehe Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

(3) Der Aufbau der Überdeckungslamine, die Vorgehensweise zum Verbinden und Befestigen der Platten und die abschließende Versiegelung des eingebauten Auskleidungssystems müssen mit den Angaben in Abschnitt 3.2.2.2 und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers übereinstimmen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der GFK-Platten "KVK Float Plate", der Komponenten für Überdeckungslamine, Spachtelmasse und Versiegelungen bzw. ihre Konfektionierung darf nur in dem vom Antragsteller KOERNER Chemieanlagenbau Ges.m.b.H., Am Bahnhof 26, 8551 Wies, Österreich, dem DIBt benannten Herstellwerk in 8551 Wies erfolgen. Änderungen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die GFK-Platten werden im Werk auf Einwegpaletten verpackt und sind mit Gewebegurten gegen Verrutschen während des Transports zu sichern. Bis zum Einbau sind die Platten geschützt gegen Beschädigungen und Witterungseinflüsse zu lagern. Für den Einbau der Platten am Einbauort sind mehrere Monteure einzuplanen bzw. ab einer Plattenbreite von 1500 mm müssen Transport- und Manipulationshilfen in einem Abstand von maximal 1500 mm verwendet werden, um ein zu starkes Durchbiegen und damit eine Schädigung der Platten zu vermeiden.

(3) Alle benötigten Komponenten sind in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

4 DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(4) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die GFK-Platten und/oder die Verpackung der GFK-Platten und/oder der Beipackzettel der GFK-Platten und/oder der Lieferschein der GFK-Platten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die GFK-Platten sind im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- GFK-Platte für Auskleidungssystem "KVK Float System" nach Bescheid Nr. Z-59.31-541",
- Name des Antragstellers,
- Chargen-Nr.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der GFK-Platten mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle⁵ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der GFK-Platten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 5 aufgeführten Maßnahmen umfassen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der GFK-Platten (Chargen-Nr.),
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der GFK-Platten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

⁵ PÜZ-Stellen Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen des DIBt veröffentlicht unter www.dibt.de

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Fremdüberwachung und die Erstprüfung sind gemäß Anlage 5 durchzuführen.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Auskleidung des Auffangraums ist fachkundig zu planen. Es sind Konstruktionsunterlagen (z. B. Verlegeplan, Planung der Befestigungspunkte) für den Einbau des Auskleidungssystems anzufertigen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen. Gemäß AwSV § 18 (2) müssen Rückhalteeinrichtungen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

(2) Auffangeinrichtungen (z. B. Auffangwannen und Auffangräume) müssen mit dem Auskleidungssystem mindestens bis zum maximal möglichen Flüssigkeitsstand – welcher ausgehend vom Volumen der Lageranlage zu ermitteln ist – zuzüglich eines Freiboards vollständig und flüssigkeitsundurchlässig ausgekleidet werden, siehe auch Anlage 2. Es wird ein Freiboard von mindestens 100 mm empfohlen.

(3) Ein Aufeinandertreffen von den Stößen in den Wandflächen mit den Stößen in der Bodenfläche in den horizontalen Ecken ist zu vermeiden.

(4) Die Befestigung der Seitenwände ist zu planen. Die vertikal aufgestellten GFK-Platten sind in Abhängigkeit von Höhe und Länge der Seitenwände gemäß Abschnitt 3.2.2.2 an den Wänden zu befestigen, siehe auch Anlagen 4 und 6. Dafür sind Nagelanker mit ETA (z. B. Fischer Nagelanker FNA II gemäß ETA-06/0175) zu verwenden.

(5) Drückendes Wasser bzw. Schichtenwasser auf der Rückseite der Auskleidung muss vermieden werden.

(6) Für den Entwurf und die Bemessung der Auffangräume aus Beton, die mit dem Auskleidungssystem ausgekleidet werden sollen, gilt für die tragfähige Betonunterlage und die Betonseitenwände die DIN EN 1992-1-1⁶.

⁶

DIN EN 1992-1-1

DIN EN 1992-1-1/NA

Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

(7) Die Standsicherheit des umfassenden Mauerwerks ist unter Beachtung des maximal möglichen hydrostatischen Flüssigkeitsdruckes nach DIN EN 1996-1-1⁷, DIN EN 1996-2⁸, DIN EN 1996-3⁹ und DIN 1053-4¹⁰ nachzuweisen.

(8) Betonflächen von Neuanlagen müssen mindestens 28 Tage alt, trocken (Restfeuchte ≤ 4 %, CM-Messung¹¹) und frei von Verunreinigungen sein.

(9) Bevor das Auskleidungssystem in Auffangwannen und Auffangräumen eingebaut werden darf, sind die Anforderungen der TR Instandhaltung¹² sinngemäß zu erfüllen. Dabei sind Rissbreiten bis zu einer Breite von 1,5 mm zulässig, soweit die Standsicherheit nicht gefährdet ist. Breitere Risse sind sachgerecht zu verfüllen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß den Vorschriften der AwSV¹³), einschließlich seiner Fachkräfte, muss für die in diesem Bescheid und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung genannten Tätigkeiten vom Antragsteller eingewiesen sein.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Auskleidungssystems hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids, insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit des Untergrundes (wie z. B. Ebenheit, Verunreinigungen, Feuchtigkeit),
- Oberflächenvorbehandlung (z. B. Reinigung, Strahlen, Schleifen, Trocknung, Ausbesserung von Fehlstellen etc.),
- Verpackung, Transport und Lagerung der Komponenten des Auskleidungssystems,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Verarbeitungsbedingungen, wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen), Material- und Oberflächentemperaturen,
- Mischung der Komponenten für die Spachtelmasse, die Überdeckungslamine und die Versiegelung,
- Einbau- bzw. Montagetechnologie,
- Verarbeitungszeiten der frisch angemischten Komponenten für Spachtelmasse, Überdeckungslaminat und Versiegelung,
- Wartezeiten bis zum nächsten Arbeitsgang,

7	DIN EN 1996-1-1	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
	DIN EN 1996-1-1/NA	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
8	DIN EN 1996-2	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
	DIN EN 1996-2/NA	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
9	DIN EN 1996-3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten
	DIN EN 1996-3/NA	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten
10	DIN 1053-4:2018-05	Mauerwerk – Teil 4: Fertigbauteile
11	DIN 18560-4:2012-06	Estriche im Bauwesen – Teil 4: Estriche auf Trennschicht, Abschnitt 5.3
12	MVV TB lfd. Nr. A 1.2.3.2	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
13	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. Teil I Nr. 22 vom 21. April 2017, S. 905.), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
 - Zeitpunkt der Verwendbarkeit (Wartezeiten bis zur Begehbarkeit und bis zur vollen mechanischen und chemischen Belastbarkeit).
- (3) Der einbauende Betrieb hat dem Betreiber der Lager-Anlage eine Kopie der abZ/aBG zu übergeben.

3.2.2 Einbau

3.2.2.1 Allgemeines

(1) Die GFK-Platten werden gemäß dieser abZ/aBG, den objektbezogenen Konstruktionsunterlagen (siehe Abschnitt 3.1) und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers eingebaut.

(2) Alle Flächen des auszukleidenden Raumes müssen eben, trocken und staubfrei sein und die Anforderungen gemäß Abschnitt 3.1 erfüllen. Es dürfen sich im Besonderen keine spitzen Erhebungen im auszukleidenden Bodenbereich befinden. Gegebenenfalls muss der Untergrund gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers vorgespachtelt werden.

(3) Das überlappende Verlegen der GFK-Platten ist nicht gestattet.

(4) Aus den GFK-Platten dürfen Differenzstücke zugeschnitten werden. Der Zuschnitt darf auch auf der Baustelle erfolgen, wenn werkstattähnliche Bedingungen vorliegen.

(5) Beim Einbau werden die vertikalen GFK-Platten auf dem Boden des Auffangraums aufgestellt, an den Wänden befestigt und anschließend erfolgt der Einbau der horizontalen GFK-Platten.

(6) Vertikale GFK-Platten sind gemäß Abschnitt 3.2.2.2 zu befestigen.

(7) Die GFK-Platten werden mit der Spachtelmasse für Stöße, Ecken und Kanten und dem Überdeckungslaminat miteinander verbunden, die Dübel werden mit Überdeckungslaminaten abgedeckt und abschließend wird das gesamte Auskleidungssystem flüssigkeitsundurchlässig versiegelt. (siehe Arbeitsschritte im Abschnitt 3.2.2.2)

(8) Das Auskleidungssystem ist nach Abschluss des Einbaus an einer gut einsehbaren Stelle dauerhaft mit dem vollständig ausgefüllten Schild zu kennzeichnen. Dabei sollen die zum Auskleidungssystem mitgelieferten Schilder des Antragstellers verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Zur Abdichtung dieses Auffangraumes wurde verwendet

System: 'KVK Float System'

Zulassungsnummer: Z-59.31-541

Antragsteller: KOERNER Chemieanlagenbau Ges.m.b.H., Wies

Auftragsnummer:

ausgekleidet am:

ausgekleidet von:

Begehbar für Montage-, Reparatur- und Reinigungszwecke

Zur Schadensbeseitigung und zur Neuauskleidung nur die im Bescheid genannten Materialien verwenden!

3.2.2.2 Arbeitsschritte zur Ausführung des Auskleidungssystems

Die Ausführung des Auskleidungssystems erfolgt gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers und gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids.

Befestigung der vertikalen GFK-Platten

- Die vertikalen GFK-Platten sind gemäß den objektbezogenen Konstruktionsunterlagen nach Abschnitt 3.1 zu befestigen. Der Abstand zwischen den Befestigungspunkten muss gemäß Verlegeplan zwischen 300 mm und 500 mm betragen. Die Fixierungen sind 50 mm über dem maximal möglichen Flüssigkeitsstand unter Berücksichtigung eines ausreichenden Randabstands (mind. 50 mm) anzubringen.
- Zwischenbefestigungen der vertikalen GFK-Platten werden notwendig, sollte die Höhe dieser Platten 1500 mm überschreiten. Die Zwischenbefestigungen sind in einer Höhe von ≤ 1300 mm mit den im Verlegeplan beschriebenen Abständen vorzunehmen.
- Die Nagelanker sind mittels Überdeckungs laminaten flüssigkeitsundurchlässig überzulaminieren.

Verbindung der GFK-Platten

- Bei der Montage der GFK-Platten sind die Verbindungsstellen zwischen aneinanderstoßenden Platten mit der Spachtelmasse auszufüllen, siehe Anlagen 4 und 6.
- Ecken und Kanten: Ecken sind mit der Spachtelmasse als Hohlkehlen mit einem Radius von 10 mm auszubilden. Kanten sind gemäß Anlage 3 auszuführen.

Überdeckungs laminare

- Die gefüllten und ausgehärteten Verbindungsstellen der GFK-Platten (Plattenstöße, Ecken und Kanten) und die Befestigungselemente sind überzulaminieren gemäß dem in Anlage 4 dargestellten Aufbau der Überdeckungs laminare und unter Verwendung der in Anlage 6 benannten Materialien.
- Die Bereiche, in denen die GFK-Platten überlaminieren werden, sind gründlich durch Anschleifen aufzurauen.
- Alle Stöße, Ecken und Kanten sind in einer Breite von 200 mm mit einem Überdeckungs laminat überzulaminieren.
- Die Befestigungspunkte werden mit einer Laminatbreite von 100 mm überdeckt.
- Beim Herstellen der Überdeckungs laminare ist zu gewährleisten, dass jede Schicht "nass in nass" aufgebracht wird.

Versiegelung

- Die ausgehärteten Überdeckungs laminare sind mit einer ersten Versiegelungsschicht zu beschichten entsprechend den Vorgaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers.
- Nach Aushärtung der versiegelten Überdeckungs laminare ist die gesamte Auskleidung abschließend mit einer Versiegelungsschicht zu beschichten.
- Die Versiegelungen entsprechen in Zusammensetzung und Verbrauch den Bestimmungen in Z-59.12-1, siehe auch Anlage 6.

Das Auskleidungssystem darf 24 Stunden nach Auftrag der abschließenden Versiegelungsschicht begangen und mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten entsprechend den in Anlage 1 angegebenen Beanspruchungsarten und -stufen belastet werden.

3.2.3 Kontrolle der Ausführung

(1) Vor, während bzw. nach Einbau des Auskleidungssystems sind nachstehende Kontrollen durchzuführen:

- Kontrolle des Fußbodens und der umgebenden Seitenflächen auf Unebenheiten und Sauberkeit,
- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der GFK-Platten für die fachgerechte Ausführung der Auskleidung sowie deren Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 und Vergleich mit dem Verlegeplan,

- Kontrolle anhand der mitgelieferten Abnahmeprüfzeugnisse 3.1, dass für die Überdeckungslamine, Eck- und Kantenausbildung, Stoßverfüllung und Versiegelung nur Ausgangsmaterialien verwendet werden, die Abschnitt 2.1.2 entsprechen,
- Kontrolle und Nachweis, dass zur Befestigung der vertikalen GFK-Platten nur Befestigungsmittel gemäß den Konstruktionsunterlagen nach Abschnitt 3.1 verwendet und die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung des Befestigungssystems beachtet wurden,
- Kontrolle der Härte und des Glasfasergehalts des ausgehärteten Überdeckungslaminats gemäß Anlage 6,
- Kontrolle auf eine ausreichende Haftung des Überdeckungslaminats mit den GFK-Platten.
 - Zur Kontrolle der Haftung der Überdeckungslamine auf den GFK-Platten ist von der Montagefirma baubegleitend eine Probenplatte mit Überdeckungslaminat anzufertigen. Die Fertigung der Probenplatte ist zu dokumentieren (Datum, Name des Ausführenden) und diese Dokumentation ist mit der Probenplatte ins Labor zu liefern.
 - An der ausgehärteten Probenplatte ist im Labor des Antragstellers die Haftung des Überdeckungslaminats auf der GFK-Platte mit jeweils 6 Messungen zu bestimmen, die Härte und der Glasfasergehalt der Probe zu prüfen und mit den Anforderungen der Anlage 5 zu vergleichen,
 - Werden bei diesen Prüfungen die genannten Anforderungen nicht erfüllt, ist die gesamte Auskleidung gemäß diesem Bescheid und unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers neu herzustellen.

(2) Während der Ausführung (Einbau des Auskleidungssystems) sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

3.2.4 Übereinstimmungserklärung

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (Einbau Auskleidungssystem) mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung und Kontrollen nach Abschnitt 3.2.3 erfolgen.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zulassungsnummer,
- Bezeichnung des Bauvorhabens,
- Auftragsnummer
- Datum der Ausführung,
- Name und Sitz des einbauenden Betriebs,
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen in diesem Bescheid,
- Besonderheiten,
- Name, Firma und Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen und eine Kopie dieses Bescheids sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) In Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten nach Anlage 1 so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer (siehe Anlage 1) von der Auskleidung entfernt werden.

(2) Nach jeder Flüssigkeitsbeanspruchung ist die Auskleidung zunächst visuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung der Auskleidung sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(4) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen Lager-Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen nach Abschnitt 3.2.3 vor und nach dem Einbau des Auskleidungssystems teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfungen vor dem Einbau der Auskleidung bzw. vor Inbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der ausführenden Firma durchzuführen. Die Benutzung der Auskleidung darf erst nach Ablauf der Mindesthärtungszeit der abschließenden Versiegelung von 24 h (siehe Abschnitt 3.2.2.23.2.2) erfolgen.

(3) Die Prüfung der eingebauten Auskleidung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Kontrollen nach Abschnitt 3.2.3 und durch Inaugenscheinnahme der gesamten Auskleidung.

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Prüfung der Auskleidung erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

(2) Die Auskleidung gilt weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig, wenn keine mechanischen Beschädigungen (z. B. Abplatzungen, Rissbildung) feststellbar sind.

4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV¹³ sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

(2) Die Mängelbeseitigung ist nach Abschnitt 4.4 durchzuführen.

4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Abdichtungssystemen in bestehenden Lager-Anlagen, hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV¹³

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Mit der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist ein Betrieb zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers anwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1 (1) erfüllt.

(3) Sofern die auszubessernde bzw. nachzulaminierende Fläche in Summe 30 % der Gesamtfläche des Auffangraumes bzw. der -wanne überschreitet, ist die gesamte Auskleidung zu erneuern.

(4) Kleinere Fehlstellen (bis zu 0,5 m²) dürfen unter Berücksichtigung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers repariert werden.

Liegen Beschädigungen der Oberfläche vor, ist die beschädigte Fläche zu reinigen, großflächig bis ins intakte Material auszuschleifen, auf der Fläche Laminat in der ursprünglichen Stärke mit auslaufendem Übergang zur Auskleidung aufzubauen, auszuhärten und doppelt zu versiegeln. Die Ränder der Ausbesserung müssen mindestens jeweils 100 mm in die unbeschädigte Auskleidung hineinragen.

Bei tiefer gehender Beschädigung (durch die Laminatschichten) muss der beschädigte Bereich großzügig ausgeschnitten werden und durch eine neue GFK-Platte ersetzt werden. Die Anbindung der neuen GFK-Platte an die Auskleidung erfolgt über Stöße. Diese sind gemäß Abschnitt 3.2.2 und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers mit Überdeckungslaminaten auszuführen und nach Aushärtung doppelt zu versiegeln.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Chowdhury

Liste der Flüssigkeiten

gegen die das Auskleidungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist

Flüssigkeitsgruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten ¹ für die Anlagenbetriebsart ² Lagern (L) nach Beanspruchungsstufe ² gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebsart und Stufe ²
10	anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	L3
11	anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	
12	wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	
Gemische	Mischung aus Ammoniumchlorid (30 Gew.-%), Zinkchlorid (30 Gew.-%) in wässriger Lösung	
	Mischung aus Schwefelsäure (ca. 20 Gew.-%) Natriumdichromat (ca. 10 Gew.-%) Natriumchlorat (ca. 5 Gew.-%) Alkylpolyethylenglykolether (ca. 2 Gew.-%) in wässriger Lösung sowie größere Verdünnungen dieser wässrigen Lösung	
	Mischung aus Schwefelsäure (ca. 6 Gew.-%) Natriumdichromat (ca. 2 Gew.-%) Natriumchlorat (ca. 1 Gew.-%) Alkylpolyethylenglykolether (ca. 0,025 Gew.-%) in wässriger Lösung sowie größere Verdünnungen dieser wässrigen Lösung	
	Mischung aus Salpetersäure (20 Gew.-%) und Flusssäure (8 Gew.-%) in wässriger Lösung	
	Mischung aus Schwefelsäure (15 Gew.-%) und Flusssäure (9 Gew.-%) in wässriger Lösung	
Einzelflüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Salzsäure ≤ 37 % – Hydroclearlösung 10 % – Ammoniaklösung 25 % 	L2
	– Wasserstoffperoxid 50 %	

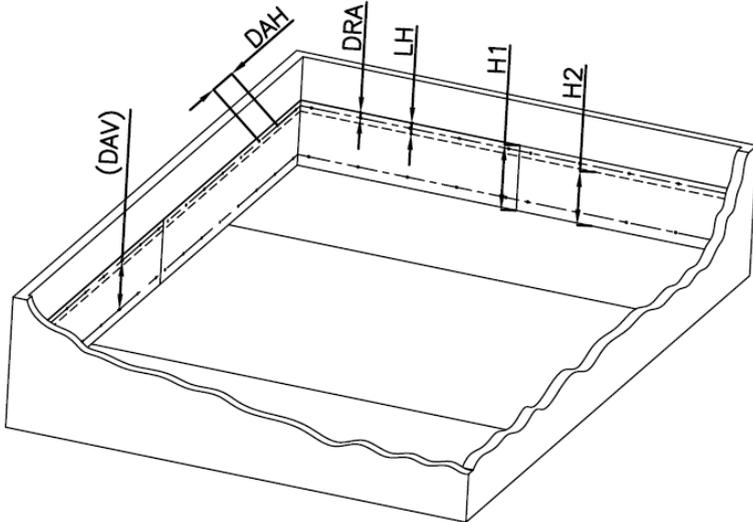
¹ Bei den aufgeführten Flüssigkeiten handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.

² Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2020)

Auskleidungssystem "KVK Float System" (nicht ableitfähig) für Auffangräume von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten	

Auffangraum (Raum aus Beton oder mit Wänden aus Mauerwerk) mit Auskleidung

Auskleidung für Montage-, Reparatur- und Reinigungszwecke begehbar.

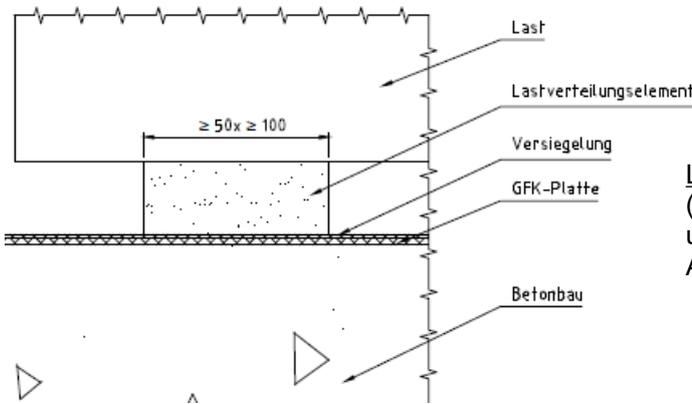
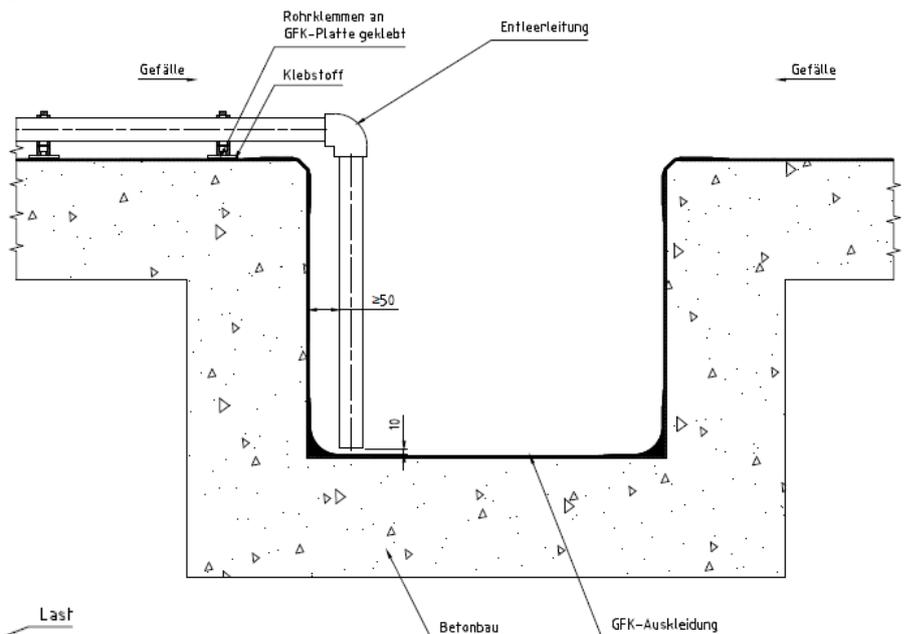


- H1 Höhe der GFK-Platten (H2 + 100 mm)
- H2 maximale Höhe der aufzufangenden Flüssigkeit
- LH Breite des Dübelüberdeckungs-laminats (≥ 100 mm)
- DAH Dübelabstand horizontal
- DAV Dübelabstand vertikal

GFK-Platten mit einer Höhe ≥ 1500 mm müssen gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers zwischenbefestigt werden.

Beispiel eines Tiefpunkts des Auffangraums

Methylmethacrylat-Klebstoff (2K) ist für die Befestigung der Rohrklemmen zu verwenden.



Lastverteilungselement
 (z. B. Polymerbeton- oder Kunststoffplatte) unterhalb eines Lagerbehälters im ausgekleideten Auffangraum

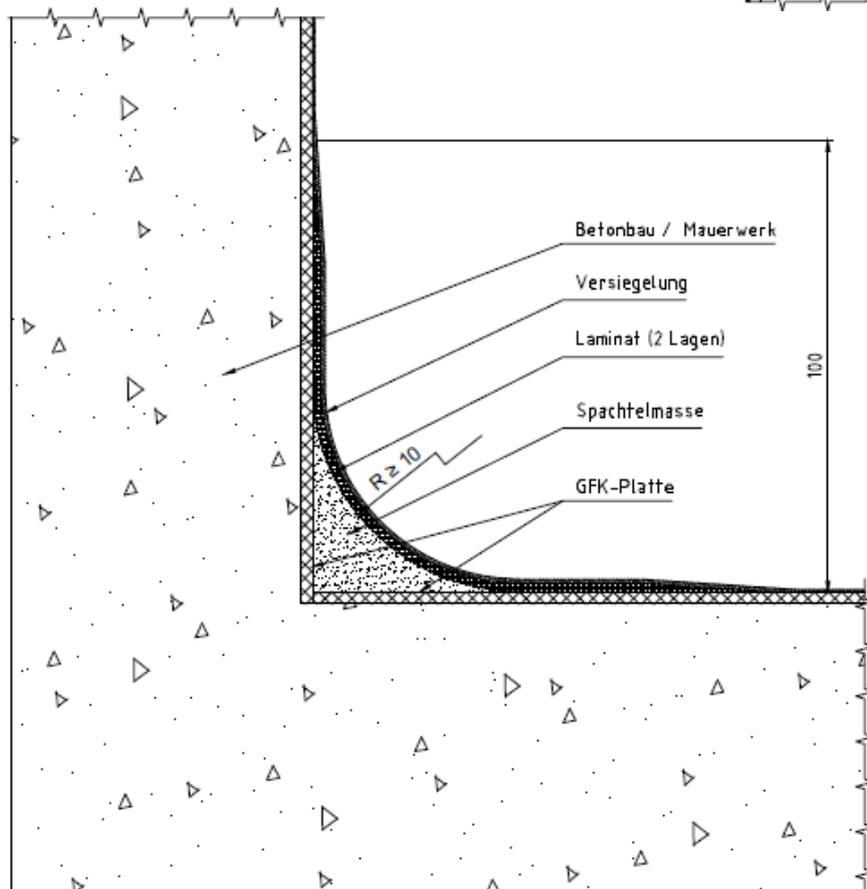
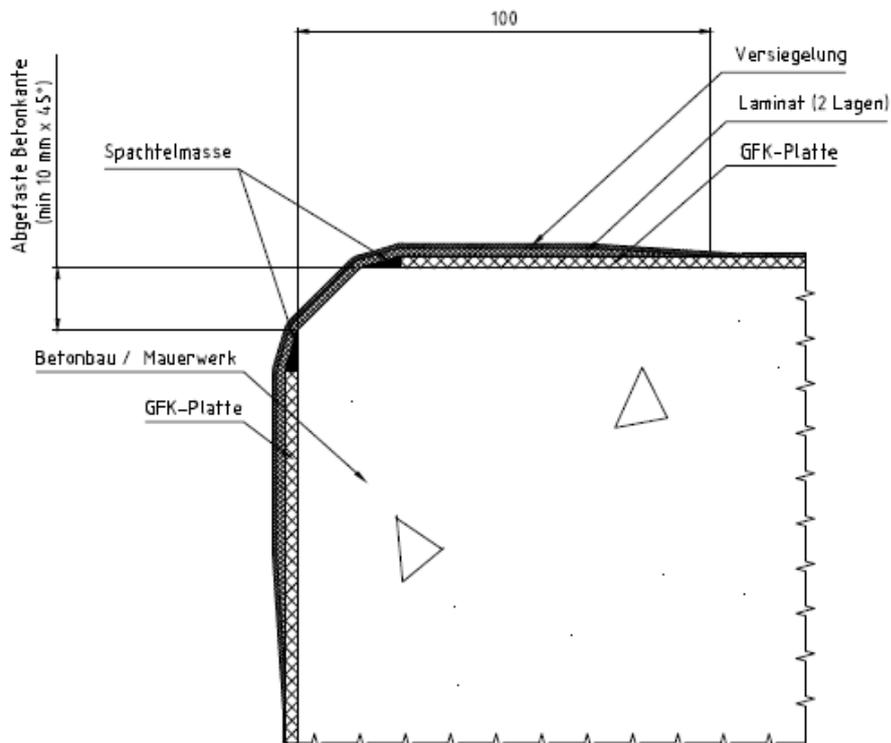
Auskleidungssystem "KVK Float System" (nicht ableitfähig) für Auffangräume von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Anlage 2

Montagezustand und Ausführungsdetails

Ausführung von Ecken und Kanten

Eventuell vorhandene Treppen im
 Auffangraum werden in die
 Auskleidung mit einbezogen.



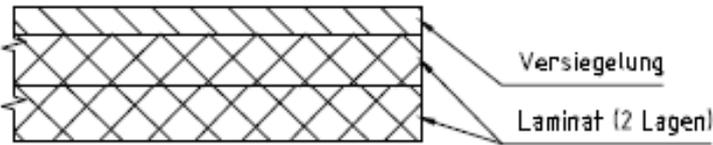
Auskleidungssystem "KVK Float System" (nicht ableitfähig) für Auffangräume von Anlagen
 zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Anlage 3

Ausführung von Ecken und Kanten

Laminataufbau

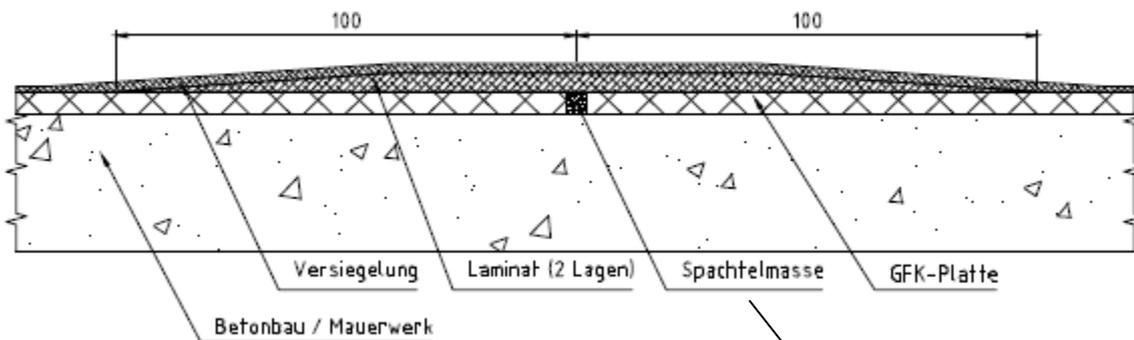
GFK-Platte "KVK Float Plate" (im Werk hergestellt), Überdeckungslamine (gefertigt auf der Baustelle)



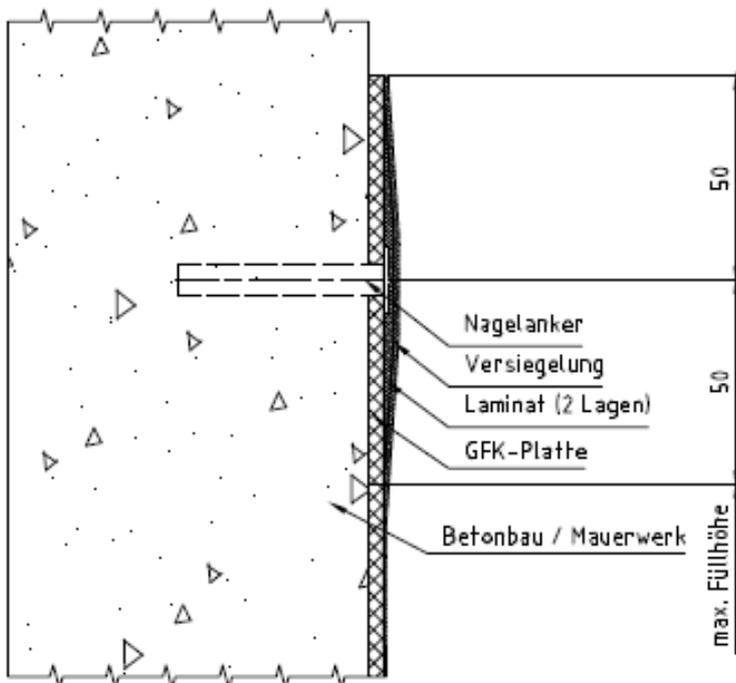
Material entsprechend der abZ/aBG Z-59.12-1

bestehend aus den Schichten:
 "KVK-Laminat" und
 "KVK-Versiegelung"

Überdeckungslaminat – Ausführung der Stöße



Spachtelmasse für Stöße, Ecken und Kanten
 gemäß Verarbeitungsrichtlinie des
 Antragstellers und Anlage 6
 Aushärtezeit: 30 min bis 60 min



Überdeckungslaminat
 Ausführung der Dübelüberdeckung

Befestigungsmittel für vertikale GFK-Platten
 Nagelanker mit ETA (z. B. Fischer Nagelanker
 FNA II gemäß ETA-06/0175)

Auskleidungssystem "KVK Float System" (nicht ableitfähig) für Auffangräume von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Anlage 4

Laminataufbau und Befestigungsmittel

GFK-Platte "KVK Float Plate" – Eigenschaften

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Anforderungen
Aufbau der GFK-Platte: - Laminatschicht "KVK-Laminat", - Versiegelungsschicht "KVK-Versiegelung" Fertigung der GFK-Platten im Werk	visuell, Abnahmeprüfzeugnisse 3.1	Material und Verbrauch entsprechend Z-59.12-1: "KVK-Laminat", bestehend aus: - "KVK Resin I VE" (Harz S I) - "Perkadox GB-50X" (BP-Härterpulver) - 2 Lagen ECR-Glasfasermatte, je 450 g/m ² "KVK-Versiegelung", bestehend aus: - "KVK Resin IV VE" (Harz S IV) - "Perkadox GB-50X" (BP-Härterpulver)
Glasfasergehalt	DIN EN ISO 1172	≥ 24 %
Dicke	mittels Messschraube oder Messschieber	Platte, einmalig versiegelt u. geschliffen ca. 2,3 mm Platte + Überdeckungslaminat ≥ 4,5 mm
Barcol-Härte	DIN EN 59	KVK-Laminat ohne Versiegelung: ≥ 32 KVK-Laminat mit Versiegelung: ≥ 36
Biegefestigkeit, gemittelt	DIN EN ISO 14125 mit den Prüfbedingungen: 3-Punkt-Biegung, Stützweite: 64 mm, Prüfgeschwindigkeit: 2 mm/min, Proben-Breite: 15 mm, -Höhe: Plattendicke bzw. Dicke Platte + Überlaminat, Versiegelung weist zur Druckfinne.	Platte ≥ 145 MPa Platte mit Stoß u. Überdeckungslaminat ≥ 40 MPa
Biege-E-Modul, gemittelt		Platte ≥ 5700 MPa Platte mit Stoß u. Überdeckungslaminat ≥ 5800 MPa
Zugfestigkeit, gemittelt	DIN EN ISO 527-4 mit den Prüfbedingungen: Schulterstab, Einspannlänge: 100 mm, Prüfgeschwindigkeit: 2 mm/min, Proben-Breite: 10 mm, -Höhe: Plattendicke	Platte ≥ 75 MPa Platte mit Stoß u. Überdeckungslaminat ≥ 40 MPa
Zug-E-Modul, gemittelt		Platte ≥ 6700 MPa Platte mit Stoß u. Überdeckungslaminat ≥ 6000 MPa
Haftung des Überdeckungslaminats auf der GFK-Platte	in Anlehnung an DIN EN ISO 4624 mit Stempeldurchmesser 20 mm	≥ 2,8 MPa Trennfall: im Laminat der GFK-Platte

GFK-Platte "KVK Float Plate" – Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis

Eigenschaft	Häufigkeit und Art der			Nachweisverfahren u. Überwachungswerte
	Werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)	Fremdüberwachung (FÜ)	Erstprüfung für Ü-Zertifikat	
Kennzeichnung GFK-Platten	---			gemäß Anlage 5
Aufbau GFK-Platte	Kontinuierlich an 5% der Platten pro Charge (Objekt), mind. jedoch an 3 Platten pro Charge. Es ist ein Rückstellmuster der Platten je Charge für die FÜ zu entnehmen.	2 x jährlich ¹ an einem zu wählenden Rückstellmuster	X	
Laminatbeschaffenheit (visuell)				
Dicke				
Barcol-Härte				
Glasfasergehalt	---			
Biegefestigkeit				
Biege-E-Modul				
Zugfestigkeit				
Zug-E-Modul	Haftung Überdeckungslaminat auf GFK-Platte			

¹ Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass die GFK-Platten des Auskleidungssystems die Anforderungen in Anlage 5 erfüllen, braucht die Fremdüberwachung nur 1 x jährlich durchgeführt werden.

Auskleidungssystem "KVK Float System" (nicht ableitfähig) für Auffangräume von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe

Anlage 5

"KVK Float Plate" – Eigenschaften und Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis

Befestigungsmittel, Spachtelmasse, Überdeckungs laminate, Versiegelung		
Komponente / Eigenschaften	Prüfgrundlage	Anforderungen
Befestigungsmittel		
Art des Befestigungsmittels	visuell, Abnahmeprüfzeugnis 3.1	Nagelanker mit ETA (z. B. Fischer Nagelanker FNA II gemäß ETA-06/0175)
Spachtelmasse für Stöße, Kanten und Ecken		
Zusammensetzung	visuell, Abnahmeprüfzeugnisse 3.1	gemäß Verarbeitungsrichtlinie des Antragstellers: 100 GT vorbeschleunigtes Vinylesterharz 100 GT feines Quarzmehl 7,7 GT Thixotropiermittel 3 GT BP-Härterpulver (GT = Gewichtsteile)
Mindesthärtungszeit		30 min bis 60 min
Überdeckungs laminate für Stöße, Ecken und Kanten sowie Befestigungsmittel		
Aufbau und Zusammensetzung - Überdeckungs laminat, - Versiegelungsschicht "KVK-Versiegelung"	visuell, Abnahmeprüfzeugnisse 3.1	<u>Material und Verbrauch entsprechend Z-59.12-1:</u> "KVK-Überdeckungs laminat", bestehend aus: - "KVK Resin II VE TX" (Harz S II) - "Perkadox GB-50X" (BP-Härterpulver) - 2 Lagen ECR-Glasfasermatte, je 450 g/m ² "KVK-Versiegelung", bestehend aus: - "KVK Resin IV VE" (Harz S IV) - "Perkadox GB-50X" (BP-Härterpulver)
Mindesthärtungszeit		90 min
Breite	visuell	für Stöße, Ecken und Kanten: ≥ 200 mm, für Befestigungsmittel: ≥ 100 mm
Haftung des ausgehärteten und versiegelten Überdeckungs laminats auf der GFK-Platte; Glasfasergehalt, Dicke, Härte	an baubegleitenden Probenplatten	siehe Abschnitt 3.2.3 und Anlage 5
Versiegelung von Überdeckungs laminaten und gesamter Auskleidung		
Zusammensetzung	visuell, Abnahmeprüfzeugnisse 3.1	<u>Material und Verbrauch entsprechend Z-59.12-1:</u> "KVK-Versiegelung", bestehend aus: - "KVK Resin IV VE" (Harz S IV) - "Perkadox GB-50X" (BP-Härterpulver)
Mindesthärtungszeit		90 min nach erster Versiegelungsschicht, 24 h nach abschließender Versiegelungsschicht
Auskleidungssystem "KVK Float System" (nicht ableitfähig) für Auffangräume von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe		Anlage 6
Befestigungsmittel, Spachtelmasse, Überdeckungs laminate, Versiegelung		

Ifd. Nr.	Bestätigung des ausführenden Betriebes	
1	Bauvorhaben u. Auftragsnummer:	
2	Ort:	
3	Größe der auszukleidenden Fläche (Boden +Wand) in m ² : Höhe der Wandauskleidung in m:	
4	Auskleidung des Auffangraumes mit: Auskleidungssystem "KVK Float System" gemäß Bescheid Z-59.31-541 vom	
5	ausführender Betrieb gemäß Vorschriften der AwSV: ja nein Betrieb: Adresse:	
6	Bauzeit:	Bestätigung
7	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebes wurde vom Antragsteller über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet.	
8	Beurteilung vor Ausführung der Bauart	
	a) Objektbezogene Konstruktionsunterlagen, Verarbeitungsrichtlinie des Antragstellers und Bescheid liegen vor. b) Anforderungen an Untergrundbeschaffenheit sind erfüllt. c) Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Baumaterialien: - GFK-Platten und - Ausgangsmaterialien für Überdeckungslamine, Spachtelmasse und Versiegelung - Befestigungselemente d) Voraussetzungen zum Auskleiden des Auffangraumes sind erfüllt.	
9	Kontrolle des Einbaus	
	a) Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor.	
	b) Prüfung der Auskleidung durch Inaugenscheinnahme	
	c) Baubegleitende Probenplatten liegen vor. (Ermittlung von Glasfasergehalt, Dicke, Härte, Haftung des Überdeckungslaminat auf GFK-Platte)	
10	Bestimmungen des oben genannten Bescheides wurden bei der Ausführung der Auskleidung beachtet und erfüllt.	
11	Die Auskleidung ist bei Übergabe nicht beschädigt.	
Bemerkungen:		
Datum:		
..... Unterschrift/Stempel		
Auskleidungssystem "KVK Float System" (nicht ableitfähig) für Auffangräume von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe		Anlage 7
Muster Fertigungsprotokoll		